

**OVG RHEINLAND-PFALZ
GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Beschluss
Datum: 01.02.2002
AZ: 10 A 11812/01.OVG
Rechtsgebiet: Ausländerrecht

Rechtsnormen

AuslG § 53 Abs. 6 S. 1

Schlagwörter

Sierra Leone, Abschiebungsschutz, extreme Gefahr, Friedensprozess

Leitsätze

Staatsangehörigen aus Sierra Leone droht jedenfalls seit Herbst 2001 bei Rückkehr keine allgemeine konkrete Gefahr i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, die ein Abschiebungshindernis darstellt.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Zulassung ist zulässig, aber unbegründet.

Die vom Kläger als grundsätzlich klärungsbedürftig allein geltend gemachten Fragen, „1. ob sierra-leonischen Staatsangehörigen in Sierra Leone angesichts der alimentären, sanitären und medizinischen Versorgungslage und der nach wie vor prekären Sicherheitslage landesweit Lebens- und Gesundheitsgefahr aufgrund Krankheiten und/oder Unterernährung und/oder Übergriffen bewaffneter Gruppen mit einer derart hohen Wahrscheinlichkeit drohen, dass von Verfassungen wegen ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG besteht, 2. ob die vorgenannten Gefahren zumindest für Rückkehrer aus dem Ausland drohen, die über keine Einbindung in familiäre oder soziale Strukturen vor Ort verfügen“, rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG.

Auszugehen ist dabei von der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt das Urteil vom 12. Juli 2001, DVBl. 2001, S. 1772 m. w. N.). Danach kann ein Ausländer Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen der hier in Rede stehenden allgemeinen Gefahren i. S. d. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG und der damit an sich gegebenen Sperrwirkung dieser Vorschrift nur beanspruchen, wenn er dadurch bei seiner Rückkehr einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (so ausdrücklich BVerwG, a.a.O., S. 1774 rechte Sp. Mitte und 1775 rechte Sp. Mitte).

Eine solche extreme Gefahrenlage hat die Vorinstanz unter Hinweis auf die tatsächlichen Feststellungen in dem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21. September 2001 (11 A 1360/01.A) nachvollziehbar verneint. Denn darin ist u.a. ausgeführt, dass sich inzwischen die innenpolitischen und außenpolitischen Verhältnisse in Sierra Leone nach dem am 10. November 2000 zwischen Vertretern der RUF und der sierra-leonischen Regierung geschlossenen Waffenstillstand wesentlich geändert haben; deshalb ist die Prognose gerechtfertigt, der eingeleitete Friedensprozess werde erfolgreich sein. Überdies hat die Vorinstanz auf das

humanitäre Wirken einer Vielzahl von Hilfsorganisationen abgestellt. Diese kümmern sich um die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der Flüchtlinge, mit Nahrungsmitteln und Frischwasser und gewährleisten eine Erstversorgung mit medizinischen Diensten.

Gegen diese Einschätzungen hat der Antrag keine substantiierten Einwendungen erhoben. Er hat zwar Bedenken an der Wertung geäußert, diese aber nicht durch anderslautende Erkenntnisse oder sachkundige kritische Einschätzungen aktuell aus der Zeit ab Juni 2001 zu belegen vermocht. So erschöpft sich der Antrag letztlich in bloßen Vermutungen ohne einen greifbaren realen Hintergrund. Dies allein ist für den beschließenden Senat kein Anlass, die von der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen ernstlich in Zweifel zu ziehen und einer umfänglichen Überprüfung zu unterziehen.

Das gilt – was gleichwohl erwähnt werden soll – umso mehr, als in der Zeitspanne seitdem der Friedensprozess weiter fortgeschritten ist und durch die Presse oder andere Erkenntnismittel nicht bekannt wurde, dass etwa die Versorgung der Bevölkerung zusammengebrochen wäre bzw. vor dem Zusammenbruch stünde. Im Gegenteil bestätigen gerade die neuesten Erkenntnisse die jedenfalls derzeitige Richtigkeit der von der Vorinstanz getroffenen Prognose. Denn inzwischen sind in Sierra Leone nicht nur für den 14. Mai 2002 Wahlen anberaumt, sondern die bereits 1999 nach Sierra Leone entsandte UN-Friedenstruppe UNAMSIL hat eine Entwaffnung der RUF-Rebellen erreicht, offiziell den Krieg in Sierra Leone für beendet erklärt und den Frieden ausgerufen. Überdies herrscht im Land ein breiter Wunsch nach Frieden, den die UN-Friedenstruppen mit dem weltweit größten Kontingent bisher mit Erfolg sichern. Zudem versuchen die zahlreichen internationalen Hilfsorganisationen die aktuelle Not zu lindern und neue Lebensperspektiven zu schaffen, indem sie den Wiederaufbau der Dörfer fördern, Schulen unterstützen, Krankenhäuser einrichten u.ä. (vgl. dazu FAZ vom 19. Januar 2002 „Fragiler Friede“, taz vom 15. Januar 2002 „In Sierra Leone ist der Krieg zu Ende“ und FAZ vom 31. Januar 2002 „Eine Stadt wie eine Anklage“).